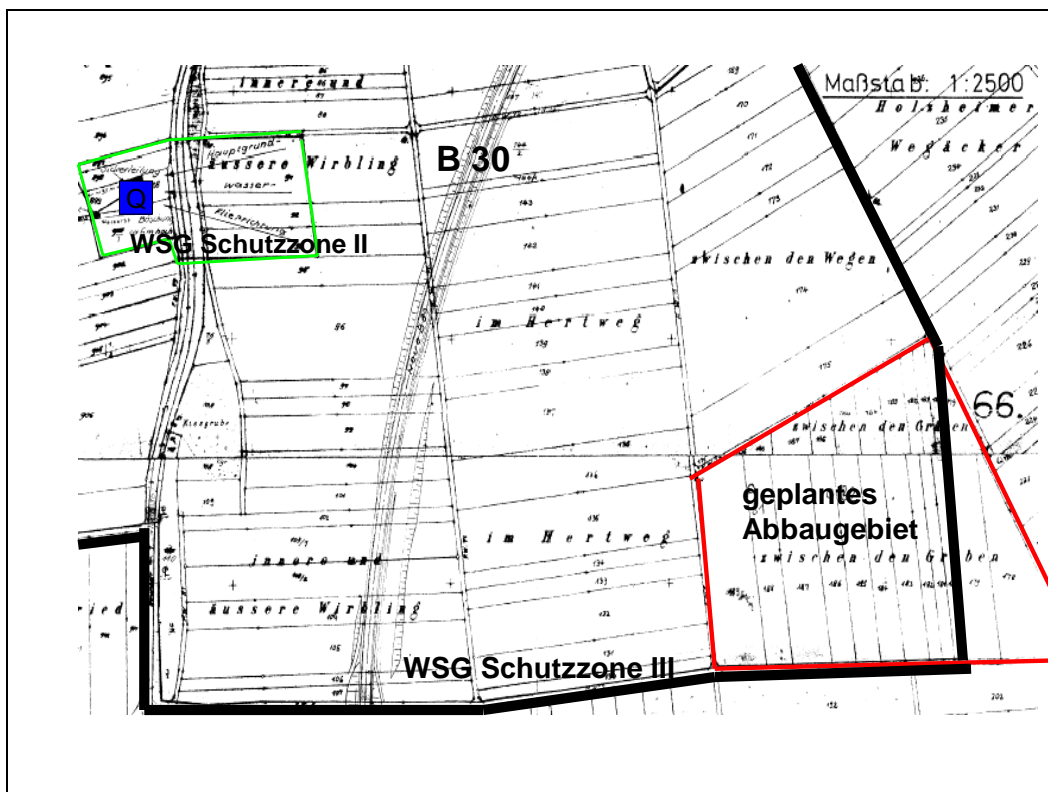


Schwerpunktbereich 4: AG zur Fallbearbeitung im Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht

RiVG Jörg Müller

Die Schotter- und Kies GmbH (S) beabsichtigt, im Außenbereich der kreisangehörigen Gemeinde G Trockenkiesabbau zu betreiben. S baut bereits seit mehreren Jahren im Gemeindegebiet Kies ab. Im Jahre 2000 reichte S ein Baugesuch zum „Abbau von Kiessanden, Verfüllung von Abbauflächen und deren Rekultivierung, Abbaustufe I“ im Gewinn „Zwischen den Gräben“ ein. Gegenstand des Baugesuchs, mit dem zugleich die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung erstrebt wird, ist der Abbau von Kiessanden beginnend im Südwesten des Abbaugiebts in Richtung Nordosten, bis auf 2 m über dem höchsten Grundwasserstand. Die Wiederverfüllung ist mit unbelastetem Erdmaterial aus dem Gewinnungsgebiet sowie mit Erdmaterialien gleicher Bodencharakteristik und Zusammensetzung vorgesehen. Die Abbaufäche insgesamt beträgt ca. 6,6 ha; etwa 775.000 cbm Kiessande sollen entnommen werden. Das Vorhaben ist auf eine Abbaudauer von 12 Jahren angelegt. Die Verfüll- und Rekultivierungsarbeiten sollen nach Abbau einer Fläche von ca. 1 ha parallel zum Abbaubetrieb aufgenommen werden und ca. 2 Jahre nach dem Abbau beendet sein. Das geplante Abbaugebiet grenzt an bereits abgebaute, jedoch noch nicht vollständig rekultivierte Areale in den Gewannen „Greut“ und „Taubholz“ an. Das geplante Abbaugebiet liegt mit seinem äußersten nordwestlichen Rand in ca. 550 Metern Entfernung zur Grundwasserfassung des Ortsteils „Weiler“ der Gemeinde G und zum überwiegenden Teil in der Schutzzone III einer Rechtsverordnung des zuständigen Landratsamts („Rechtsverordnung zum Schutz der Grundwasserfassung der Gemeinde G“ vom 12.03.1973). Die nähere Lage ergibt sich aus der folgenden Karte:



Die Wasserschutzgebietsverordnung enthält u.a. folgende Regelungen:

„§ 1 Wasserschutzgebiet

- (1) *Zum Schutz der Grundwasserfassung im Gewand „Innere und äußere Wirbling“ der Gemeinde G wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.*
- (2) *Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).*

§ 5 Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone sind verboten:

- (1) ...
- (2) *die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen...*
- (6) *die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;*

§ 6 Schutz der weiteren Schutzzone

In der weiteren Schutzzone sind verboten:

- (1) *Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ...*
- (2) - (3) ...
- (4) *Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser ermöglichen.“*

Zwischen dem vorgesehenen Abbaugelände und der Quellfassung durchläuft die vierspurige Bundesstraße B 30 das Wasserschutzgebiet in der Schutzzone III.

Der (länderübergreifende) Regionalplan für die Region Donau-Iller in seiner für verbindlich erklärten Fassung stellt in der Karte „Siedlung und Versorgung“ zeichnerisch Vorrang- und Vorbehaltsbereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar, für das hier streitige Abbaugelände ist jedoch keine derartige Ausweisung vorhanden. In der Begründung hierzu heißt es, in den Vorrangbereichen sei der Rohstoffabbau aus raumordnerischer Sicht möglich und solle dort „weitestmöglich konzentriert“ werden. Das Wasserschutzgebiet ist zeichnerisch als Bestand dargestellt.

In Abschnitt „**B XI Wasserwirtschaft**“ des Regionalplans heißt es auszugsweise:

„1. Allgemeines Ziel

1.1 Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Lebensgrundlagen und zur Versorgung der Bevölkerung gesichert werden. Dazu soll der Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer verstärkt und die Abwasserreinigung verbessert werden. ...

Begründung: (...) Angesichts des weiter steigenden Wasserverbrauchs kommt es darauf an, die langfristige Versorgung der Region vorrangig zu sichern. Dazu ist es erforderlich, die Grundwasservorkommen in der Region konsequent zu schützen (...)

2. Schutz der Wasservorkommen

2.1 Grundwasser sowie die Quellwässer und oberirdischen Gewässer, (...), sollen für die langfristige Wasserversorgung geschützt werden. Über die Wasserschutzgebiete hinaus werden folgende noch nicht genutzte Grundwasservorkommen im baden-württembergischen Teil der Region als Wasserschongebiete ausgewiesen und in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ dargestellt:

1. Gebiete nordwestlich der Donau und Gebiete der Schwäbischen Alb, soweit nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt;
2. (...)

Im Abschnitt „**B I Natur und Landschaft**“ heißt es weiter:

„3.2 Landschaftsschutzgebiete (...)

3.2.2 In den vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebieten der Donau-, Iller- und Wertachauen sollen insbesondere

- der Abbau von Kies aufgegeben und eine landschaftsgerechte Rekultivierung bzw. Renaturierung gesichert werden; (...)

5.10 Der Abbau von Rohstoffen, d.h. von Kies, Sand, Kalkstein, Lehm bzw. Ton, soll sich in der Region Donau-Iller stärker als bisher an ökologischen und gestalterischen Erfordernissen orientieren. Dabei sollen

- der Abbau von Rohstoffen, soweit dieser dem Schutzzweck entgegensteht, nicht in geschützten Gebieten erfolgen;
- beim Kiesabbau der Trockenabbau dem Nassabbau grundsätzlich vorgezogen werden;
- durch Gesteinsabbau keine landschaftsfremden Formen entstehen;
- der Abbau grundsätzlich auf Schwerpunkte konzentriert werden;
- Abbaustellen möglichst landschaftsgerecht rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Begründung: Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch den Abbau von Rohstoffen stark beeinträchtigt werden. Die biologisch aktive Bodendecke wird entfernt, und der Erdkörper, in dem sich das Grundwasser befindet, verliert seinen Schutz.

Allerdings hängt das Ausmaß der ökologischen Probleme von der Art der Rohstoffvorkommen ab. (...)

Bei Kies- und Sandgruben sind die ökologischen Auswirkungen nach der Art des Abbaus verschieden. Der Trockenabbau hat überwiegend landschaftsästhetische Probleme zur Folge, während beim Nassabbau zusätzlich die Qualität des zur Trinkwassergewinnung notwendigen Grundwassers beeinträchtigt werden kann. Sowohl beim Trockenabbau als auch beim Nassabbau sollte ein möglichst sparsamer Flächenverbrauch angestrebt werden. (...).

Die Kiesvorkommen sind aber zugleich bedeutende Grundwasserspeicher und hochwirksame Wasserfilter. Durch den Kiesabbau werden die flussbegleitenden Grundwasserströme offengelegt, was besondere Gefahren mit sich bringt. (...).

Um zukünftig den Abbau von Rohstoffen in der Region nach diesen Gesichtspunkten zu sichern und zu ordnen, wurde im Rahmen des Fachkapitels „Gewerbliche Wirtschaft“ eine Abbaukonzeption erarbeitet. In ihr sind auch Ziele zur Nachfolgenutzung der positiv ausgewiesenen Flächen enthalten.“

Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Bereich des geplanten Abbauvorhabens nicht dargestellt.

Der Regionalverband Donau-Iller erarbeitete zwischenzeitlich einen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen nach Durchführung einer umfassenden Strategischen Umweltprüfung. Das Beteiligungsverfahren nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller (vgl. das Zustimmungsgesetz vom 22.05.1973, GBl. S. 129) wurde bereits durchgeführt, die Verbandsversammlung stimmte dem Teilfortschreibungsentwurf in einer geänderten Fassung zu; ein zweites Anhörungsverfahren nach Art. 20 Abs. 2 des Staatsvertrages sowie die Verbindlichkeitserklärung der Teilfortschreibung stehen noch aus, sollen jedoch demnächst abgeschlossen werden. Nr. 3.2.2 des Regionalplans in der Fassung des Teilfortschreibungsentwurfs legt Ziele der Raumordnung („Z“) danach wie folgt fest:

„3.2.2	Z	Zur Deckung des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen werden in der Region Donau-Iller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.
	Z	Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans Rohstoffsicherung dargestellt.
	Z	Die Ausschlussbereiche sind von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen freizuhalten.“

In der Begründung dazu, die von der Verbindlicherklärung nach § 10 LPIG nicht erfasst ist, heißt es auszugsweise:

„Die vorläufige Entscheidung der Geschäftsstelle für die Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes kam jeweils zustande aufgrund der Berücksichtigung des gesamtplanerischen Abwägungsvorschlages im Rahmen des Umweltberichts nach der SUP-RL, der Stellungnahme der betroffenen Gemeinde und des betroffenen Landratsamtes, der bestehenden Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes im Regionalplan von 1987 sowie aufgrund bestehender Festlegungen im Rahmen eines vorausgegangenen Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahrens. (...)

In der Raumordnung wird in der Regel bei der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen nur den Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Bedeutung zugemessen. Diese Größenordnung soll auch für die Regionalbedeutsamkeit bei den Rohstoffen Kies und Sand, sowie Ton bzw. Lehm der Region Donau-Iller gelten. Bereits abgebaute Flächen werden dabei, wenn sie noch nicht rekultiviert sind, eingerechnet. Beim Kalkstein Abbau wird aufgrund der dort in der Regel größeren Abbaumächtigkeiten die regionale Bedeutung bei über 5 ha festgelegt.

Der teilträumliche Ausschluss von regional bedeutsamen Vorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten setzt eine flächendeckende Untersuchung aller in Betracht kommenden Abbauflächen sowie eine umfassende Abwägung voraus. Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Gebiete ist also die Verfügbarkeit von Indikatoren, die unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine flächendeckende Beurteilung des potenziellen Nutzungskonfliktes erlauben. Diese Voraussetzungen liegen mit dem beschriebenen Umweltbericht nach der SUP-RL vor. (...).“

Das geplante Abbaugelände ist auch in der der Teilfortschreibung beigefügten Karte zeichnerisch nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet dargestellt, vielmehr liegt es innerhalb eines flächenhaft für weite Teile des übrigen Plangebiets beschlossenen Ausschlussbereichs.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das geplante Kiesabbaugelände gelbgrün als Fläche für die Landwirtschaft dar (Nr. 12.1 der Anlage zur PlanzVO). Die Grenzen des Wasserschutzgebietes vom 12.03.1973 sind dort als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen ausgewiesen. Ferner sind im Flächennutzungsplan in seiner derzeit geltenden Fassung Kiesabbaugelände an anderer Stelle enthalten, die jedoch ausweislich der Legende zum Flächennutzungsplan lediglich den bereits vorhandenen Bestand nachzeichnen, nicht aber Planungsaussagen enthalten. Der Entwurf einer Fortschreibung dieses Flächennutzungsplanes liegt derzeit öffentlich aus. In den zeichnerischen Darstellungen des Fortschreibungsentwurfs finden sich nunmehr auch Bereiche für geplante Kiesabbaugelände. Das streitige Abbaugelände ist weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Der Fortschreibungsentwurf übernimmt die Grenzen der Wasserschutzgebietsverordnung und stellt in der Schutzzone III ein Wasserschongelände als Bestand dar. In der Begründung des Fortschreibungsentwurfs heißt es unter der Überschrift „1.11 Bodenschätze - Kiesabbau“:

„Aussagen der Regionalplan-Fortschreibung

Die Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (Entwurfsstand) hat u.a. das Rohstoffsicherungskonzept zum Inhalt. In diesem sind Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Interessengebiete der Rohstoffindustrie aufgenommen worden. Nach Ziff. 3.2.2 sind die Vorranggebiete für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau unvereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Außerhalb der genannten Gebiete ist der Rohstoffabbau ausgeschlossen. Insofern besitzt die Aufnahme von Interessengebieten der Rohstoffindustrie keine planwirksame Aussage. Diese waren lediglich mit in die Untersuchung mit einbezogen, ein möglicher Kiesabbau jedoch verworfen worden. Grundlage dieser Aussagen war eine strategische Umweltprüfung (SUP).

Berücksichtigung des Kiesabbaus im Flächennutzungsplan

Diese Ziele sind inhaltlich vollständig in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Die dort dargestellten Kiesabbaugelände decken sich mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans. Die Ergebnisse der SUP weisen die ausgewiesenen Flächen als vergleichsweise unkritisch im Vergleich mit anderen potentiell möglichen Flächen aus.

Im Bereich der dargestellten Flächen wird bereits Kies abgebaut. Maßvolle Erweiterungen, wie sie der Flächennutzungsplan darstellt, bedeuten also keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mehr und sind daher relativ unproblematisch.

Über die im FNP dargestellte Kiesabbauflächen sollen keine weiteren Flächen mehr ausgewiesen und zum Kiesabbau freigegeben werden um größere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbild soll nicht weiter nachhaltig beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen ist Naturschutz und Landschaftspflege außerhalb der dargestellten Kiesabbauflächen vorrangig vor dem Kiesabbau zu werten.“

- 5 -

Der Gemeinderat von G verweigerte in der Folge die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem Vorhaben mit der Begründung, es bestünden Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Quelfassung im Wasserschutzgebiet. Die Wasserversorgung des Ortsteils müsse gesichert bleiben und Vorrang genießen.

Daraufhin lehnte das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde den Antrag unter Bezugnahme auf seine Bindung an das versagte Einvernehmen der Beigeladenen ab.

Im sich anschließenden Widerspruchsverfahren brachte S vor, dem genehmigungspflichtigen Vorhaben stünden keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Bauplanungsrechtlich sei das Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Wegen der besonderen Anforderungen eines Kiesabbaus an die Umgebung und wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung könne das Vorhaben nur im Außenbereich ausgeführt werden und genieße daher die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Der Eingriff in die Ökologie sei nur temporär, der Landschaftsverbrauch sei aufgrund der parallel einsetzenden Rekultivierung äußerst gering. Das Fehlen einer ausdrücklichen positiven Festsetzung im Flächennutzungsplan stehe nicht entgegen. Öffentliche Belange seien nicht negativ betroffen. In der Schutzzone III der Wasserschutzgebietsverordnung sei der Trockenabbau von Kies nicht verboten. Die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung seien auch abschließend, weshalb die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung einer Abbaugenehmigung habe. Darüber hinaus sei das Vorhaben auch mit naturschutzrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren.

Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens holte das Regierungspräsidium Tübingen hausintern eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme ein, derzufolge ein Trockenabbau in Zone III des Schutzgebiets aus Sicht des Grundwasserschutzes unbedenklich sei, wenn die Abbausohle mindestens 2 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liege. Das Wasserschutzgebiet sei nach heutigen Kriterien allerdings zu klein bemessen. Bei Annahme einer Grundwasserfließgeschwindigkeit von 12 m/Tag, wie sie 1970 mittels eines Färbversuchs in der Nähe des Abbaugebiets ermittelt worden sei, lägen Teile der Abbaufläche in einem Bereich von 50 Tagen Fließzeit zur Wasserfassung. Unterhalb dieses Fließabstandes solle ein Abbau von Rohstoffen nicht mehr stattfinden. Im Vergleich zu der wesentlich näher an der Fassung vorbeiführenden Bundesstraße B 30 sei die Gefährdung durch den Kiesabbau jedoch eher gering einzuschätzen. Die wasserwirtschaftliche Situation liefere insgesamt „keine belastbaren Gründe“ für eine Verhinderung des Vorhabens.

Das Regierungspräsidium Tübingen wies daraufhin den Widerspruch zurück und führte zur Begründung u.a. aus, es sei in baurechtlicher Hinsicht aufgrund des fehlenden Einvernehmens der Beigeladenen daran gehindert, dem Widerspruch statt zu geben. Das Vorhaben sei jedoch auch materiell nicht genehmigungsfähig. Es sei zwar im Außenbereich privilegiert zulässig, da es nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb diene. Dem Vorhaben stünden jedoch Belange der Wasserwirtschaft entgegen. Das Wasserschutzgebiet sei zu klein bemessen. Eine Verminderung der Deckschichten in einem Bereich einer Grundwasserfließzeit von weniger als 50 Tagen zur Quelfassung stelle eine zusätzliche Gefährdung dar. Der Abbau von Rohstoffen sei hier unzulässig. Auch Belange des Boden- und Naturschutzes stünden dem Vorhaben entgegen. Nach den Erfahrungen des Landratsamtes sei fehlendes Verfüllmaterial der Hauptgrund für zögerliche Rekultivierungen, weshalb nur eine Teilverfüllung in Betracht komme. Im Übrigen bestehe ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Auch die naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG könne nicht erteilt werden, da Landschaftsbild und Naturhaushalt durch den Abbau erheblich beeinträchtigt würden. Dieser Eingriff könne nicht innerhalb angemessener Frist ausgeglichen werden, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Klägerin das erforderliche unbelastete Verfüllmaterial innerhalb angemessener Zeit beschaffen könne.

S hat beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Verpflichtungsklage auf Erteilung der erforderlichen Genehmigungen, hilfsweise Neubescheidungsklage erhoben. Zur Begründung trägt sie weiter vor, dem privilegierten Vorhaben stünden keine öffentlichen Belange entgegen. Belange der

Wasserwirtschaft stünden dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der Trockenabbau sei innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets völlig unbedenklich. Die Abbausohle werde so festgelegt, dass den Forderungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden Genüge getan sei. Das Vorhaben liege ferner außerhalb der die Fließgeschwindigkeit betreffenden 50-Tages-Linie. Zudem gefährde weder der vorhandene noch der beantragte Kiesabbau die Grundwasserversorgung der G. Zum Nachweis legt die Klägerin Prüfberichte von Wasserproben vor. Ein Gefährdungspotenzial folge vielmehr aus der in unmittelbarer Nähe zur Quelfassung verlaufenden Bundesstraße sowie aus dem Umstand, dass andere Kiesabbauanlagen von Konkurrenzunternehmen - im Gegensatz zum streitigen Vorhaben - im Einzugsbereich der Quelle lägen. Die Bundesstraße sei nicht für den Fall einer Havarie gesichert, schadstoffbelastetes Wasser könne dort ungehindert versickern. Im Hinblick auf die Rekultivierung sei durch das parallele Verfüllen zum Abbaubetrieb sicher gestellt, dass auch Belange des Naturschutzes gewahrt blieben. Auch die Rekultivierung der bereits abgebauten Flächen erfolge ordnungsgemäß. Der Klägerin stünden jährlich ca. 150.000 cbm Abraum zur Verfügung. Der Regionalplan in seiner geltenden Fassung stehe dem Vorhaben nicht entgegen. Die Teilfortschreibung befinde sich noch im Entwurfsstadium und könne daher keine Wirksamkeit entfalten, zumal sich die Planung noch nicht hinreichend inhaltlich konkretisiert habe. Zunächst sei das zweite Anhörungsverfahren durchzuführen. Die Klägerin habe im Übrigen zwischenzeitlich beim Regionalverband die Aufnahme des streitigen Abbaugebiets als Vorranggebiet beantragt. Die bisherige Planung sei darüber hinaus auch abwägungsfehlerhaft, nachdem die Klägerin bereits im Juli 2000 einen Genehmigungsantrag gestellt habe und dies offenkundig keine Berücksichtigung gefunden habe. Letztlich sei das Vorhaben auch nicht raumbedeutsam, da es weniger als 10 ha Fläche in Anspruch nehme. Lediglich 3 ha des bestehenden Abbaugebiets in südlicher Richtung seien noch nicht rekultiviert. Auch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans befinde sich noch im Entwurfsstadium. Die Klägerin werde im Rahmen der öffentlichen Auslegung Einwendungen erheben.

Das Landratsamt führt aus, die Genehmigung sei allein wegen des fehlenden Einvernehmens der Beigeladenen versagt worden und wäre ansonsten erteilt worden.

Die zum Verfahren beigeladene G trägt vor, das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Die im Gemeindegebiet bestehenden Quellen seien durch das Vorhaben gefährdet. Das Wassereinzugsgebiet der Wasserefassung sei wesentlich größer als bisher angenommen. Dazu legt die G eine gutachterliche Stellungnahme eines Dipl.-Geologen vor. Ferner könne S nicht nachweisen, dass ihr in ausreichender Menge Verfüllmaterial für die Wiederverfüllung zur Verfügung stehe. Landschaftsbild und Naturhaushalt würden durch den Abbau erheblich beeinträchtigt. Weiter beklagt G, dass die Überwachung der Rekultivierungsarbeiten durch die zuständige Behörde in der Vergangenheit mangelhaft gewesen sei. Das Vorhaben stehe auch in Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplans und seiner Teilfortschreibung, die in Kürze für verbindlich erklärt werde. Ferner sei der geplante Kiesabbau auch nicht mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu vereinbaren.

Das Verwaltungsgericht hat die nähere Umgebung des streitigen Abbaugebiets im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen. Zur Frage einer möglichen Grundwassergefährdung hat es Beweis erhoben durch Einholung eines hydrogeologischen Sachverständigengutachtens. Das Gutachten kommt im Wesentlichen zum Ergebnis, dass sich die Schutzfunktion der natürlichen Deckschichten des Bodens für das Grundwasser im Falle einer Freilegung durch den Kiesabbau erheblich (auf die Stufe „sehr gering“) reduzieren würde. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kiesgrube und ordnungsgemäßer Verfüllung mit unbelasteten Materialien sei eine erhebliche Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen. Anders sei es bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. bei einer Leckage eines Kraftstofftanks eines Fahrzeugs. Es stehe allerdings auch nur im äußersten Nordwesten des geplanten Abbaugebiets geringmächtiges Grundwasser im Kies an. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Grundwasser aus dem Bereich des Abbaugebiets nicht zur Quelfassung fließe, sondern nördlich davon in einen anderen Grundwasserstrom abzweige. Eine Gefährdung der Quelfassung sei praktisch auszuschließen. Um letzte Zweifel auszuräumen, wären weitere umfangreiche und kostspielige hydrogeologische Untersuchungen in Form weiterer Bohrungen mit Färbversuchen erforderlich.

Beurteilen Sie gutachtlich die Erfolgsaussichten der Klage! Bestimmungen des UVP-Rechts und des Bergrechts sind nicht zu prüfen.